

Entwicklungsprojekt 3.9.034

---

## Grundlagen für die Neuordnung der Berufsausbildung in den luftfahrttechnischen Ausbildungsberufen

Projektbeschreibung

Dr. Dieter Buschhaus

Laufzeit: **III-93 bis IV-95**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 0  
E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)

[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

Die Berufsausbildung in den luftfahrttechnischen Ausbildungsberufen (Flugtriebwerkmechaniker/-in), Fluggerätemechaniker/-in, Fluggerätekonstrukteur/-in) erfolgt auf der Basis der 1983 erlassenen Ausbildungsordnungen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich auf dem Gebiet der Luftfahrttechnologie eine rasante Weiterentwicklung vollzogen. Dieses wird deutlich in der technisch/funktionellen Veränderung der Luftfahrtsysteme, dem Einsatz neuer Materialien sowie in der Anwendung neuer Verfahren bei der Herstellung und Reparatur des Fluggeräts. Die Neuordnung der industriellen Metallberufe brachte eine grundlegende Veränderung in der Beschreibung der Qualifikationen. Die Qualifikation der Facharbeiter wird nicht mehr als Summe der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse, sondern als Handlungskompetenz zur Lösung beruflicher Tätigkeit, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt, angesehen. Diese Veränderungen müssen auch bei den luftfahrttechnischen Berufen berücksichtigt werden. Das Projekt ist keinem Forschungsschwerpunkt zugeordnet. Es sollen Grundlagen für die Neuordnung der Berufsausbildung in den luftfahrttechnischen Ausbildungsberufen erarbeitet werden, insbesondere zu

- den derzeitigen und zukünftigen Qualifikationsanforderungen auch unter Berücksichtigung der Europäischen Gemeinschaft,
- den betrieblichen zu vermittelnden fachlichen und fachübergreifenden Qualifikationen,
- der Struktur der künftigen Ausbildungsgänge,
- der Berufsfeldzuordnung,
- der Ausbildungsdauer und Ausbildungsberufsbezeichnung.

Diese Grundlagen bilden die Voraussetzung für die Erarbeitung der bildungspolitischen Eckdaten, die Gegenstand des beim Verordnungsgeber zu führenden Antragsgesprächs sind.